

nugger des Katalogs die gewünschte Auskunft geben, wo ein gesuchtes Werk zu finden ist.

Wie der Katalog der Bibliothek der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin von Geographen, Bibliotheken, Unterrichtsanstalten usw. beifällig aufgenommen werden dürfte, so wird er auch dem Buchhandel und Antiquariat ausgezeichnete Dienste erweisen können.

Kleemeier.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Verantwortlichkeit des Redakteurs für Kurpfuscher-Inserate. (Nachdruck verboten.) — Eine ungewöhnlich hohe Strafe hat das Landgericht Breslau am 9. Juni v. J. dem Inseraten-Redakteur des Breslauer Generalanzeigers, August Trost, auferlegt. Es hat ihn wegen unlautern Wettbewerbs, begangen in Mittäterschaft mit dem (auch wegen Betrugs bestraft) Mitangeklagten, Heilmittigen Malisius, zu einer Geldstrafe von 3000 M. und außerdem wegen Übertretung einer Regierungsverordnung, die die prahlerische Ankündigung von Heilmitteln usw. verbietet, noch zu einer Geldstrafe von 50 M. verurteilt.

Malisius, der in Breslau das Gewerbe der Krankenbehandlung betreibt, ohne approbiert zu sein und ohne einen wissenschaftlichen Bildungsgang durchgemacht zu haben, hatte im Breslauer Generalanzeiger mehrere Inserate veröffentlicht, in denen er sich zur Heilung aller Unterleibs- und Geschlechtsleiden ohne Berufsstörung und ohne Diagnose erbot und schnelle Heilung in Aussicht stellte. Das Gericht hat angenommen, der Angeklagte Trost habe als gebildeter Mann gewußt, daß Malisius nicht imstande sei, das zu leisten, was er verspreche, da es eine feststehende Tatsache sei, daß eine Reihe von Unterleibsleiden überhaupt nicht zu heilen sei, daß andre nur durch Operation zu heilen seien; ferner daß eine sachgemäße Behandlung und Heilung ohne sichere Diagnose nicht möglich sei und daß die Heilung Monate und Jahre in Anspruch nehmen könne. In den Ankündigungen des Malisius hat das Gericht die Behauptung von Tatsachen im Sinne des Wettbewerbsgesetzes erblieb, außerdem auch prahlerische Ankündigungen, wie sie die erwähnte Verordnung treffen will.

Die Revision des Angeklagten Trost kam am 15. d. M. vor dem Reichsgerichte zur Verhandlung. Es wurde behauptet, die Gemeinschaftlichkeit sei nicht ausreichend begründet, auch sei nicht nachgewiesen, daß der Angeklagte wirklich Kenntnis von dem Inhalt der Inserate gehabt und diesen habe prüfen können. Ein Redakteur eines großen Blattes könne unmöglich jede einzelne Anzeige, die zum Abdruck aufgegeben werde, durchlesen und prüfen.

Der Reichsanwalt machte demgegenüber geltend, daß dem Urteil ein wesentlicher Mangel nicht zum Vorwurf gemacht werden könne. Wenn der Angeklagte, wie es scheine, jetzt behaupten wolle, daß er nicht der Täter sei, so könne er damit keine Beachtung finden. Nach § 20 des Preßgesetzes sei der verantwortliche Redakteur bis zum Beweise des Gegenteils als Täter anzusehen. Der Angeklagte habe aber in der Hauptverhandlung gar nicht behauptet, daß er nicht der Täter sei. Mit Recht seien drei einzelne Handlungen statt einer fortgesetzten Handlung angenommen. Die Rechtsgültigkeit der Regierungsverordnung sei nicht zu beanstanden. Der durch die Gewerbeordnung gewährleisteten freien Ausübung der Heilmunde wolle sie durchaus nicht hindernd in den Weg treten; sie verbiete lediglich die prahlerische Ankündigung.

Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung der Revision.

Lenz.

Vom Reichsgericht. Unerlaubte Nachbildung einer Photographie. (Nachdruck verboten.) — Wegen gesetzwidriger Nachbildung einer Photographie des Deutschen Kronprinzen und seiner Schwester aus dem Jahre 1901 ist am 13. Mai v. J. vom Landgericht I in Berlin der Kaufmann Friedrich Schüler zu einer Geldstrafe von 200 M. verurteilt worden. Er hatte eine im Verlag von Scharwächter erschienene geschützte Photographie benutzt, um Ansichtskarten auf lithographischem Wege herzstellen zu lassen. Der Einwand des Angeklagten, er habe nur ein Werk der Industrie, d. h. eine zur Aufnahme brieslicher Mitteilungen bestimmte Postkarte, herstellen lassen wollen, fand keine Beachtung, da die Rückseite der Postkarte außer dem Bild nur einen Rand von 1 cm Breite enthält, der überdies noch mit einem Aufdruck zur Erläuterung des Bilds versehen ist. — Die Revision des Angeklagten wurde vom Reichsgericht verworfen.

Lenz.

Handelsreisende in der Schweiz. — Über den Identitätsnachweis am Postschalter in der Schweiz wird der «Zürcher Post» geschrieben:

«Die eidgenössische Postverwaltung hat am 24. November 1903 eine sofort in Kraft gesetzte Verfügung erlassen, wonach die Ausweiskarte für Handelsreisende nicht mehr als gültiger Identitätsnachweis anerkannt wird. Da die Verfügung noch zu wenig be-

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 71. Jahrgang.

kannt ist, so kommt es an größeren Post - restante - Schaltern fast täglich zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen Handelsreisenden und Postbeamten. Ein Handelsreisender aus Deutschland z. B., der seit Jahren die Schweiz bereist und sich immer mit der Karte ausweisen konnte, gerät in die größte Verlegenheit, wenn er bei einem kurzen Aufenthalt einen eingeschriebenen Brief oder eine Geldanweisung erheben soll. Die Verfügung der Postdirektion macht in Handelskreisen keine Freude. Sie hätte zum mindesten besser bekannt gemacht werden sollen, als es geschah. Statt daß man die alte Vorschrift, daß nur der Heimatschein als vollgültiger Identitätsausweis anerkannt werde, revidiert und die Ausweiskarten eingeführt hätte, werden diese nun gerade zurückgewiesen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Post mit dem Ausweis durch Heimatspapiere vor Betrug weniger geschützt ist als mit richtigen Ausweiskarten, die mit der Photographie und der Unterschrift des Inhabers sowie einem behördlichen Stempel versehen sind.»

Die Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe. — Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker hat an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, worin darauf hingewiesen wird, daß die Schaffung der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe durch Prinzipale und Gehilfen den gewerblichen Frieden in diesem Gewerbe herbeigeführt habe. «Im Interesse der deutschen Arbeit, der Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes dürfte es liegen», heißt es dann weiter, «wenn in allen Gewerben an die Stelle des rohen wirtschaftlichen Kampfes das Recht auf die Mitbestimmung am Lohnvertrage treten würde, und wenn sich beide Teile, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, bei Wahrung ihrer gegenseitigen Rechte besser verstehen lernten. Dazu ist unsers Erachtens aber am besten Gelegenheit gegeben durch die Zusammenarbeit beider Teile innerhalb einer gemeinsamen tariflichen Organisation, wie solche im Buchdruckgewerbe vorhanden ist, und wie nach deren Muster auch andre Gewerbe ähnliche Einrichtungen getroffen haben. Hierzu behiflich zu sein, richten wir an die Herren Vertreter des deutschen Volkes aller Parteien die dringende Bitte. Wir wünschen, daß es in möglichst kurzer Zeit der Deutsche Reichstag als seine Aufgabe betrachten möge, für das werttätige Volk ein Gesetz zu beschließen, dessen Ziel der gänzliche Fortfall bitterer Kämpfe zwischen zwei zusammengehörenden beruflichen Gruppen sein möge. Sollten hierzu die bereits im Buchdruckgewerbe bestehenden, den gewerblichen Frieden sichernden Einrichtungen nur den leisen Anstoß gegeben haben, so würden wir dies im Interesse der Angehörigen der übrigen Gewerbe freudigst empfinden.»

Remittendenfakturen O.-M. 1904. (Vgl. Nr. 2, 10, 12 d. BL.) — Den früheren Mitteilungen reihen wir die Namen der folgenden Verlagsfirmen an, die ihre Bordrucke zur diesjährigen O.-M.-Remittenden- und Disponendensfaktur versandt haben: Allgemeine Verlagsgesellschaft m. b. H., München, — Schmidt & Spring, Leipzig — Seemann & Co., Leipzig, — Eugen Twietmeyer, Leipzig, — Gilbers'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig, — J. J. Weber, Leipzig, — C. L. Hirschfeld, Leipzig, — J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, Leipzig.

Vom dänischen Buchhandel. — Eine Zeitschrift dänischer Buchhandlungsgehilfen hat der Kopenhagener Buchhandlungsgehilfenverein unter dem Titel «Bogormen» (der Büchermurm) herauszugeben begonnen. Das Blatt soll an die Stelle der seit 1895 veröffentlichten Jahresschriften buchgewerblichen Inhalts treten und in zwanglosen Heften erscheinen. Es will eine Sammelstätte bieten für den Meinungsaustausch von Dänemarks Buchhandlungsgehilfen, das Bindeglied bilden zwischen denen der Provinz und der Hauptstadt, aber auch den Zusammenhang mit dem Jungbuchhandel Norwegens und Schwedens zu kräftigem Leben erwecken und Nachrichten aus dem Auslande bringen.

Wirklich ist der Inhalt des ersten Heftes ein sehr vielseitiger und interessanter. Nachdem der Schriftsteller Zalaras Nielsen (deutsch erschien von ihm «Die Möwe») das Entstehen seiner Dichtung «Eine Begegnung» geschildert hat, berichtet Joh. Hansen «über den Gehilfenstand und die soziale Frage», ein norwegischer Gehilfe über das von der Organisation schwer zu erlangende Recht zur Etablierung, ein schwedischer Gehilfe begrüßt freudig das durch ein Zusammenswirken der Gehilfen in den drei skandinavischen Ländern sich ergebende nordische Buchhandlungsgehilfen-Triumvirat. — Eine Rundfrage betreffend die Überproduktion von Büchern in den Herbstmonaten, wird von einem Bibliothekar, einem Sortimenten und einem Gehilfen einstimmig dahin beantwortet, daß es für den Kritiker, den Buchhändler und das lesende und literarisch interessierte Publikum nicht nur angehnehmer, sondern auch nützlicher wäre, wenn sich die Produktion mehr über das ganze Jahr verteilen würde. Man vermisst die Auflösung eines Verlegers. — Nach einer Reihe von Besprechungen nordischer Neuigkeiten wird von dem Redakteur, Herrn Soetmann,

75